

# Bundesgesetzblatt <sup>2097</sup>

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1988

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 88	<b>Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes</b> ..... 2330-9	2098
26. 10. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken und zur Änderung der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken ..... 2121-50-1-8, 2121-50-1-9	2103
7. 11. 88	Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten ..... neu: 9241-23-15	2106
24. 10. 88	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-5-59	2107

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 .....	2108
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2109
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2109

## **Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

**Vom 26. Oktober 1988**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Steuerreformgesetzes 1990 bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131),
2. den am 1. Dezember 1983 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377),
3. den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 5 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493),
4. den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 1 des Krankenhaus-Neuordnungsgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716),
5. den am 29. Juni 1985 in Kraft getretenen Artikel 2 des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
6. den am 17. Juli 1985 in Kraft getretenen Artikel 7 des Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277),
7. den mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen § 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280),
8. den am 31. Dezember 1986 in Kraft getretenen Artikel 4 des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595),
9. den am 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 19 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093).

Bonn, den 26. Oktober 1988

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

## Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1989)

### § 1

#### Prämienberechtigte

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

1. die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht und
2. das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat.

### § 2

#### Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinne des § 1 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) mindestens 100 DM betragen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden. Den Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen stehen Verträge mit den am 31. Dezember 1989 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen gleich, soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder

Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
5. der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
  - a) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
  - b) wenn er die Bausparsumme oder die Zwischenfinanzierung nach dem Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, spätestens am 31. März 1998, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.

Als Wohnungsbau im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 2 a

#### Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 27 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 3 Abs. 3) 54 000 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Sparjahrs (§ 4

Abs. 1). Bei Ehegatten (§ 3 Abs. 3) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei einem Kind (§ 3 Abs. 4) bestimmen sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Person, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2) bildet.

## § 2 b

### Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung

Der Prämienberechtigte kann für jedes Kalenderjahr wählen, ob er für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) eine Prämie nach diesem Gesetz oder den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) erhalten will (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Prämienberechtigte, die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2) bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt.

## § 3

### Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich nach den im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) geleisteten prämiengünstigen Aufwendungen. Sie beträgt 10 vom Hundert der Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 3) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämiengünstigt. Die Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten und ihren Kindern (Absatz 4), die zu Beginn des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die im Sparjahr lebend geboren wurden, gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Dabei bemißt sich die Prämie für

Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet.

(3) Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die während des ganzen Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Sparjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

(4) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Prämienberechtigten oder seinem Ehegatten verwandt sind;
2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält,

wenn sie mindestens während eines Teils des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen; es wird statt der Mutter dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.

## § 4

### Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs von dem für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt für die prämiengünstigen Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr (Sparjahr) gemacht worden sind.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) leitet den Antrag an das nach Absatz 1 zuständige Finanzamt weiter und fordert die Prämien an.

(4) Das Finanzamt erteilt einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie nur auf Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämiengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie durch das Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

## § 5

**Überweisung, Rückzahlung  
und Verwendung der Prämie**

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 2 zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigen Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

## § 6

**Steuerliche Behandlung der Prämie**

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

## § 7

**Aufbringung der Mittel**

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt. Ab dem Sparjahr 1984 stellt der Bund diese Beträge den Ländern in voller Höhe gesondert zur Verfügung.

## § 8

**Anwendung der Abgabenordnung  
und der Finanzgerichtsordnung**

(1) Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 2 genannten Fristen sowie für die §§ 109 und 163 der Abgabenordnung.

(2) Für die Wohnungsbauprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnung, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

## § 9

**Ermächtigungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;
5. eine Gewährung oder Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden oder wenn für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbauprämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 10

**Schlußvorschriften**

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) ist weiterhin auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von vor dem 1. November 1984 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Ge-

setzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), ist letztmals für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

(4) § 3 Abs. 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1989 anzuwenden.

(5) § 4 Abs. 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

## § 11

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln**  
**für den Verkehr außerhalb der Apotheken**  
**und zur Änderung der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln**  
**vom Verkehr außerhalb der Apotheken**

**Vom 26. Oktober 1988**

Auf Grund der §§ 45 und 46 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), von denen § 45 durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Apothekenpflicht verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung**  
**über die Zulassung von Arzneimitteln**  
**für den Verkehr außerhalb der Apotheken**

Die Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2760), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 4 wird jeweils die Anführung „§ 1 Abs. 1“ durch die Anführung „§ 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und §§ 4 bis 6 werden jeweils die Worte „vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt,“ gestrichen.
3. In den §§ 1, 2 Abs. 1 und § 4 wird jeweils das Wort „zugelassen“ durch das Wort „freigegeben“ ersetzt. Dies gilt nicht für § 1 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz; dort wird das Wort „zugelassen“ durch das Wort „gestattet“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Stoffen“ die Worte „sowie Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.
5. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 und in der Anlage 1a werden jeweils die Worte „Arzneispezialität“ und „Arzneispezialitäten“ durch das Wort „Fertigarzneimittel“ und in § 1 Abs. 2 das Wort „Arzneispezialitäten“ durch das Wort „Fertigarzneimitteln“ ersetzt.
6. In § 3 werden die Worte „als Injektions- oder Infusionslösung“ durch die Worte „zur Injektion oder Infusion“ ersetzt.
7. In den §§ 5 und 6 wird jeweils das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Freigabe“ ersetzt.
8. In den Überschriften der Anlagen werden jeweils die Worte „(zur Verordnung nach § 30 AMG)“ gestrichen.
9. In der Anlage 1a werden
  - a) folgende Positionen eingefügt:
    - „Aloeextrakt
    - a) zum äußeren Gebrauch als Zusatz in Fertigarzneimitteln
    - b) zum inneren Gebrauch in einer Tagesdosis bis zu 20 mg als Bittermittel in wäßrig alkoholischen Pflanzenauszügen als Fertigarzneimittel“,
    - „Borsäure und ihre Salze zur Pufferung und/oder Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen“,
    - „Fangokompressen und Schlickpackungen“,
    - „Haftmittel für Zahnersatz“,
    - „Heilerde zur inneren Anwendung, auch in Kapseln“,
    - „Heublumenkompressen“,
    - „Mischungen aus Dichlordifluormethan und Trichlorfluormethan in Desinfektionssprays zur Anwendung an der menschlichen Haut als Treib- und Lösungsmittel und in Mitteln zur äußeren Kälteanwendung bei Muskelschmerzen und Stauchungen, auch mit Zusatz von Latschenkiefernöl, Campher, Menthol und Arnikauszügen oder Propan und Butan, als Fertigarzneimittel“,
    - „Pyrethrum-Extrakt zur Anwendung bei Tieren mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel“,
    - „Sauerstoff für medizinische Zwecke“,
    - „Tamponadestreifen, imprägniert mit weißem Vaselin“,
    - „Watte, imprägniert mit Capsicumextrakt“,
    - „Watte, imprägniert mit Eisen(III)-chlorid“;

- b) folgende Positionen gestrichen:  
 „Rhabarbersirup als Arzneispezialität“ und „Rhabarberwein als Arzneispezialität“;
- c) die Positionen Franzbranntwein und Zinkoxid wie folgt gefaßt:  
 „Franzbranntwein, auch mit Kochsalz, Menthol, Campher, Fichtennadel- und Kiefernadelöl bis zu 0,5 %, Geruchsstoffen oder Farbstoffen, mit mindestens 45%igem Äthanol“,  
 „Zinkoxid mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Puder, auch mit Zusatz von Lebertran, als Fertigarzneimittel“;

wird

- d) in der Position „Paraffin, hartes“ die Anführung „§ 29 Nr. 2“ durch die Anführung „§ 44 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
10. In der Anlage 1b werden folgende Positionen eingefügt:
- |                                 |                                       |
|---------------------------------|---------------------------------------|
| „Cascararinde<br>(Sagradarinde) | Rhamnus purshiana                     |
| Faulbaumrinde                   | Rhamnus frangula                      |
| Rhabarber                       | Rheum palmatum<br>Rheum officinale    |
| Senna                           | Cassia angustifolia<br>Cassia senna“. |
11. In der Anlage 1c wird folgende Position gestrichen:  
 „Rhabarberwurzelstock Rhizoma Rhei“.

12. In der Anlage 2b werden folgende Positionen gestrichen:  
 „Aloe, Faulbaumrinde, Rhabarberwurzel, Sagradarinde, Sennesblätter, Senneschoten und Senneszubereitungen“.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken

Die Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2760), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „in § 29 des Arzneimittelgesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen“ durch die Textstelle „in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel“ und in Absatz 2 die gleiche Textstelle durch die Textstelle „in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimitteln“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „zugelassen“ durch das Wort „freigegeben“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „im Reise-gewerbe oder“ gestrichen.

- d) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Anführung „§ 29 Nr. 5“ durch die Anführung „§ 44 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden jeweils die Worte „vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt,“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 wird die Textstelle „in § 31 des Arzneimittelgesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen“ durch die Textstelle „in § 44 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 1 und § 4 wird jeweils die Anführung „in den §§ 29 und 31“ durch die Anführung „in § 44“ ersetzt.
5. In § 4 werden die Worte „als Injektions- oder Infusionslösungen“ durch die Worte „zur Injektion oder Infusion“ ersetzt.
6. In den Überschriften der Anlagen werden jeweils die Worte „(zur Verordnung nach § 32 AMG)“ gestrichen.

7. In der Anlage 1

werden

- a) folgende Positionen eingefügt:

„Bisacodyl“,

„Dantron“,

„Fluoride, lösliche, ausgenommen in Zubereitungen, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem Fluorgehalt bis zu 2 mg entspricht“,

„Heilbutteröl, ausgenommen zur Anwendung bei Menschen in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 6000 I.E. Vitamin A und 400 I.E. Vitamin D sowie ausgenommen zur Anwendung bei Tieren in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 4000 I.E. Vitamin A und 250 I.E. Vitamin D“,

„Natriumpicosulfat“,

„Phenolphthalein“,

„Procain und seine Salze zur oralen Anwendung“;

- b) die Positionen Borsäure, Chinolinabkömmlinge und Heilwässer wie folgt gefaßt:

„Borsäure und ihre Salze, ausgenommen zur Pufferung und/oder Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen“,

„Chinolinabkömmlinge, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, zur Mund- und Rachendesinfektion sowie in Zubereitungen bis zu 3% zur Empfängnisverhütung als Fertigarzneimittel; die Ausnahme gilt nicht für halogenierte Hydroxychinoline“,

„Heilwässer, die 0,04 mg/l Arsen entsprechend 0,075 mg/l Hydrogenarsenat oder mehr enthalten“;

wird

- c) die Anführung „§ 29 Nr. 1a und b“ jeweils durch die Anführung „§ 44 Abs. 2 Nr. 1a und b“ ersetzt;
- d) das Wort „Arzneispezialität“ jeweils durch das Wort „Fertigarzneimittel“ ersetzt.

8. In die Anlage 2 werden folgende Positionen eingefügt:		Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften.
„Cascararinde (Sagradarinde)	Rhamnus purshiana	§ 11
Faulbaumrinde	Rhamnus frangula	Dieser Paragraph enthält die Übergangsregelung mit dem Wortlaut des Artikels 5 Abs. 2.
Rhabarber	Rheum palmatum Rheum officinale	§ 12
Senna	Cassia angustifolia Cassia senna“.	Dieser Paragraph enthält die Berlin-Klausel mit dem Wortlaut des Artikels 4.“

**Artikel 3**

**Gemeinsame Neufassung**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Sachvorschriften und Anlagen der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung als zusammenhängenden Wortlaut einer einzigen Verordnung mit folgender Überschrift und Gliederung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen:

„Verordnung  
über apothekenpflichtige  
und freiverkäufliche Arzneimittel

Erster Abschnitt: Freigabe aus der Apothekenpflicht.

Dieser Abschnitt umfaßt die §§ 1 bis 6 mit Anlagen 1a bis 3 der in Artikel 1 geänderten Verordnung.

Zweiter Abschnitt: Einbeziehung in die Apothekenpflicht.

Dieser Abschnitt umfaßt die §§ 7 bis 10 mit Anlagen 4, 1b und 3, die den §§ 1 bis 4 mit Anlagen 1, 2 und 3 der in Artikel 2 geänderten Verordnung entsprechen.

Er kann dabei die Bezeichnungen der Stoffe und Zubereitungen sowie der meßtechnischen Einheiten dem neuen Stand der Wissenschaft und Technik anpassen.

**Artikel 4**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Arzneimittel, die durch diese Verordnung apothekenpflichtig werden, bleiben noch bis zum zweiten Jahrestag des Inkrafttretens für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Oktober 1988

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Rita Süßmuth

---

**Verordnung  
über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle  
mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten**

**Vom 7. November 1988**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

(1) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. 4 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863), genannten Anforderungen dürfen Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, im Verkehr zwischen Drittstaaten gefährliche Abfälle nur befördern, wenn vor der Übernahme der Ladung eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, daß die gefährlichen Abfälle abgenommen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, daß die gefährlichen Abfälle im Falle der Abnahmeverweigerung zurückgenommen werden, vorliegen. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See findet keine Anwendung.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind gefährliche Güter nach den Stoffseiten der Klassen 1 bis 9 der vom Bundesminister für Verkehr im BAnz. Nr. 170 vom 12. September 1987 bekanntgegebenen amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Maritime Dangerous Goods-Code (IMDG-Code deutsch), für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber befördert werden zur Aufarbeitung, zur Deponie oder zur Beseitigung durch Verbrennung oder durch sonstige Entsorgungsverfahren.

(3) Behörden des Bestimmungs- oder des Versandlandes im Sinne des Absatzes 1 sind die im Abschnitt 22 des IMDG-Code deutsch genannten Stellen oder die in dem betroffenen Land von der Regierung hierfür jeweils bestimmten oder beauftragten staatlichen Stellen.

(4) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Erklärungen oder Abschriften hiervon an Bord mitzuführen.

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Erklärungen sind auf Verlangen der für den Heimat- oder Registerhafen des Seeschiffes zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektion vom Reeder oder, wenn dieser Ausländer ist, vom Schiffs-

führer unverzüglich zu übermitteln. Liegt der Heimat- oder Registerhafen des Seeschiffes nicht in den Bereichen der Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord oder Nordwest, sind die Erklärungen der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord zu übermitteln.

§ 3

Der Schiffsführer eines Seeschiffes, das gefährliche Abfälle befördert, ist verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektion oder dem Bundesminister für Verkehr alle Zwischenfälle oder sonstigen besonderen Vorkommnisse zu melden, von denen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für Tiere und andere Sachen sowie für die Umwelt ausgehen können.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Reeder entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Abfälle ohne die erforderlichen Erklärungen befördern läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 4 die Erklärungen oder Abschriften hiervon an Bord nicht oder nicht vollständig mitführt,
3. entgegen § 2 die Erklärungen auf Verlangen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. entgegen § 3 Zwischenfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest zuständig.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. November 1988 in Kraft und am 14. November 1989 außer Kraft.

Bonn, den 7. November 1988

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 24. Oktober 1988**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß der Name, die Abkürzung und das Kennzeichen

des Internationalen Weinamts (Anlage)

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 703).

Bonn, den 24. Oktober 1988

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

**Anlage**

Name: OFFICE INTERNATIONALE DE LA VIGNE ET DU VIN

Abkürzung: O. I. V.

Kennzeichen:



## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 38, ausgegeben am 9. November 1988

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 88	Dritte Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 . . . . . 2129-12-1, 2129-14	974
28. 10. 88	Dritte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen . . . . . neu: 180-38	979
12. 8. 88	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	981
10. 10. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite . . . . .	986
24. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit . . . . .	987
26. 10. 88	Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) . . . . .	987

---

**Preis dieser Ausgabe:** 7,81 DM (6,51 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,61 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 10. 88 Verordnung Nr. 16/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4693	(205 29. 10. 88)	10. 11. 88
19. 10. 88 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel) 96-1-2-102	4693	(205 29. 10. 88)	15. 12. 88
28. 10. 88 Verordnung TSF Nr. 5/88 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	4709	(206 3. 11. 88)	1. 12. 88
17. 10. 88 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	4709	(206 3. 11. 88)	15. 12. 88

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
23. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2936/88 der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	L 264/42	24. 9. 88
23. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2937/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettssektors	L 264/44	24. 9. 88
23. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2938/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 380/88 zur Erstellung des Verzeichnisses der Maßnahmen, die dem Begriff der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates entsprechen	L 264/47	24. 9. 88
26. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2951/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 266/28	27. 9. 88
27. 9. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2957/88 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse	L 268/5	28. 9. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG		
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom		
26.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 269/5	29. 9. 88
21.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2984/88 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1987/88 in Italien, Spanien und Portugal	L 270/1	30. 9. 88
27.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2988/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2293/88	L 270/47	30. 9. 88
29.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2993/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle	L 270/61	30. 9. 88
29.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2994/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86, (EWG) Nr. 2262/87 und (EWG) Nr. 1383/88 hinsichtlich der Frist für die Über- oder Entnahme der Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr	L 270/62	30. 9. 88
30.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3034/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken	L 271/91	1. 10. 88
30.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3035/88 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85 hinsichtlich der für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken zu gewährenden Beihilfen	L 271/92	1. 10. 88
30.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3036/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 271/93	1. 10. 88
30.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3042/88 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Erzeugung und der Kürzung der Beihilfe für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 271/104	1. 10. 88
3.	10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3055/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 verkauften Butter	L 272/22	4. 10. 88
4.	10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3060/88 der Kommission zur Abweichung von den im Wirtschaftsjahr 1987/88 in Spanien durchzuführenden Destillationsmaßnahmen	L 273/5	5. 10. 88
5.	10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3069/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1988/89 zur Intervention angebotene Getreide	L 274/21	6. 10. 88
<b>Andere Vorschriften</b>				
16.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2876/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für lange Hosen, Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) und Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 257/34	17. 9. 88
20.	9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2894/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Badeanzüge und Badehosen der Warenkategorie Nr. 72 (lfd. Nr. 40.0720) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 261/5	21. 9. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2895/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bekleidung, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 78 (Ifd. Nr. 40.0780) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 261/6	21. 9. 88
20. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2996/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 73 (Ifd. Nr. 40.0730) mit Ursprung in Thailand und den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 261/8	21. 9. 88
21. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2905/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Uhren mit Kleinuhr-Werk der Position 9103 der Kombinierten Nomenklatur und Uhrarmbänder und Teile davon der Unterpositionen 9113 20 00 und 9113 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Hongkong, der die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 262/5	22. 9. 88
20. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2906/88 der Kommission zur Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 262/6	22. 9. 88
20. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2907/88 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 262/7	22. 9. 88
23. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2943/88 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Punktmatrixdruckern mit Ursprung in Japan	L 264/56	24. 9. 88
26. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2953/88 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 266/36	27. 9. 88
26. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2962/88 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für ein Proteingemisch des KN-Codes ex 3504 00 00	L 269/1	29. 9. 88
26. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2963/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3983/87 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern 1988)	L 269/3	29. 9. 88
27. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2967/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 269/10	29. 9. 88
27. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2969/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Elektromotoren und elektrische Generatoren der Position 8501 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/15	29. 9. 88
27. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2970/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für elektrische Glühlampen und Entladungslampen der Position 8539 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/17	29. 9. 88
29. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2992/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1928/88 hinsichtlich bestimmter im Handel mit Spanien anwendbarer Beitrittsausgleichsbeträge	L 270/59	30. 9. 88
28. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2995/88 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IVa der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 4) mit Ursprung in Hongkong	L 270/64	30. 9. 88
29. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2997/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (Ifd. Nr. 40.0100) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 270/67	30. 9. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
26. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3004/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Tunesien (1988/89)	L 271/1	1. 10. 88
26. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3005/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, frisch, geschnitten, mit Ursprung in Zypern (1988/89)	L 271/7	1. 10. 88
30. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3031/88 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 271/84	1. 10. 88
30. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3033/88 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tomaten, frisch oder gekühlt, und für Erdbeeren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1988/89)	L 271/89	1. 10. 88
29. 9. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3052/88 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Bürsten zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 272/16	4. 10. 88
5. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3068/88 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2491/88 zu Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 274/20	6. 10. 88